



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 6/21. März 2003

Inhaltsübersicht

Jagdwesen

Berichtigung der Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2003

Schulwesen

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Landesentwicklung und Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Fa. Axxima Pharmaceuticals AG, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen

Jagdwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Berichtigung

Die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern vom 21. Februar 2003 (OBABl S. 53) wird wie folgt berichtigt:

Auf Blatt 1 der Anlage zur Verordnung wird das Datum „21. Februar 2003“ eingefügt.

München, 7. März 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 63

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching

Vom 27. Januar 2003

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhaching.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Grünwald, Oberhaching, Sauerlach und Taufkirchen

b) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das staatliche Gymnasium Oberhaching den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) 2.1 Sollte durch den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter 35 % der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens 35 % wieder herzustellen.

2.2 Sollte durch den Austritt von Verbandsmitgliedern der Stimmenanteil des Landkreises München auf über 45 % der Gesamtstimmenzahl steigen, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Verminderung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München zwischen 35 % und 45 % wieder herzustellen.

(3) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(5) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabwendbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer – § 9 Abs. 4 Satz 1 –, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- g) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- h) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,
- i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60 000 Euro,
- j) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen,
- k) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne

Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer – § 7 Abs. 5 Satz 2 – zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsführer durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11 a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig:

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Arbeiter werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit es das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anders bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes (Herstellungsaufwand)

(1) Die Gemeinde Oberhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung und bestellt dem Zweckverband zur Errichtung der Schulanlage ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren. In den Erbbaurechtsvertrag ist ein Vorrecht des Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf (§§ 2 Nr. 6, 31 ErbbauVO) aufzunehmen. Außerdem ist im Erbbaurechtsvertrag ein Heimfall im Sinne §§ 2 Nr. 4, 32 ErbbauVO für den Fall zu regeln, dass der Zweckverband aufgelöst wird. Schließlich muss der Erbbaurechtsvertrag zu Gunsten des Zweckverbandes bzw. dessen übrigen Mitglieder für den Fall des Zeitablaufs ohne Erneuerung des Erbbaurechts (§ 27 ErbbauVO) eine Entschädigung und für den Fall des Heimfalls (§ 32 ErbbauVO) eine Vergütung jeweils in der Höhe des Zeitwerts der Schulanlage vorsehen (siehe auch § 18).

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

3.1.1 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; hierzu zählen Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.);

3.1.2 für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;

3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schulddienstbeihilfe oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

3.1.4 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Erstbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Erstbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2.2 Werden bei dieser Abrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden festgestellt, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

3.2.3 Vorschüsse auf die Leistungen nach Ziff. 3.2.1 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziff. 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

3.2.4 Die Verbandsgemeinden tragen die nach Abzug der staatlichen Schuldendienstbeihilfe und des Anteils des Landkreises München verbleibenden Kosten für den Schuldendienst. Die Aufteilung erfolgt für den Tilgungsaufwand gemäß Ziff. 3.2.1, für den Zinsaufwand gemäß Ziff. 3.2.3 Satz 3.

3.2.5 Bei Um- und Erweiterungsbauten, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziff. 3.2.3 Satz 3.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 43 800 Euro für das Jahr 2003 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 vom Hundert jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro zu runden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastzuschüsse, Gastbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Oberhaching wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung bzw. aus Anlass des Zeitablaufs oder des Heimfalls von der Gemeinde Oberhaching zu leistende Entschädigungsbetrag auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu verteilen.

(2) Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 46, 47 und 48 KommZG.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Februar 1981 (RABl OB S. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2001 (OBABl S. 148) außer Kraft.

Oberhaching, 27. Januar 2003

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 25. Februar 2003 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2003, S. 63

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirksamtes Oberbayern am 12. Dezember 2002 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2003 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Haushaltssatzung 2003 mit Schreiben vom 18. Februar 2003 IB4-1517.51-50 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2003 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer Nr. 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 26. Februar 2003

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 033 100 000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 64 900 000 €
ab.

(2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2003 werden hiermit festgesetzt:

1. Kinderzentrum München

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 10 961 300 €
in den Aufwendungen mit 12 389 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 175 000 €

2. Bezirksklinik an der Umlandstraße

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 2 057 800 €
in den Aufwendungen mit 2 201 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 32 200 €

3. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 4 817 900 €
in den Aufwendungen mit 5 064 500 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 96 700 €

4. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 4 769 600 €
in den Aufwendungen mit 5 012 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 103 700 €

(3) Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Bezirkskrankenhaus Haar

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 120 319 300 €
in den Aufwendungen mit 127 278 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11 061 200 €

2. Bezirksklinikum Gabersee

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 57 055 400 €
in den Aufwendungen mit 59 956 300 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6 532 000 €

3. Bezirkskrankenhaus Taufkirchen

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 21 325 000 €
in den Aufwendungen mit 22 176 400 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 667 600 €

4. Heckscher Klinik München mit Abteilung Rottmannshöhe

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 20 889 600 €
in den Aufwendungen mit 21 521 100 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 366 400 €

5. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 8 709 200 €
in den Aufwendungen mit 9 267 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 196 800 €

6. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 3 305 700 €
in den Aufwendungen mit 4 975 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 125 000 €

7. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2002/2003 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 976 000 €
in den Aufwendungen mit 801 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13 000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13 850 000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar	1 326 500 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	744 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils)	20 000 €

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5 303 300 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar	18 448 900 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	7 980 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils)	290 000 €

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf

775 071 980,68 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2003 einheitlich auf

22,05 v. H. der Umlagegrundlagen 2003 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125 000 000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen wird festgesetzt:

Kinderzentrum München	3 000 000 €
Bezirksklinik an der Uhlandstraße	300 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen	750 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech	720 000 €

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar	17 850 000 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	8 165 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen	3 270 000 €
Heckscher Klinik	2 900 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied	1 295 000 €
Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seon	550 000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

München, 26. Februar 2003

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABI 2003, S. 67

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 18. Februar 2003 540.2-5103-M-3/02

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geän-

dert durch die Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 30. Januar 2003 (OBABl S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 37 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
37.	Volksschule München, an der Feldbergstraße (Grundschule) Wasserburger Landstraße (Mitte) – Friedenspromenade (Mitte) – Zehntfeldstraße – Hans-Pfann-Straße – Wasserburger Landstraße (Mitte).

2. § 1 Nr. 38 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
38.	Volksschule München, an der Feldbergstraße (Hauptschule) Kürzeste Linie von der Linnenbrüggerstraße zur Kreuzung der Bahnlinie München/Erding mit der Töginger Straße – kürzeste Linie von der Bahnlinie München/Erding zum Hüllgraben – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Linie von der Einmündung der Bajuwarenstraße in die Zehntfeldstraße zur Hinterrißstraße – Hinterrißstraße – kürzeste Linie zur Damaschkestraße – Damaschkestraße – Linie von der Kreuzung Damaschkestraße/Truderinger Straße zur Einmündung der Heltauer Straße in die BIRTHÄLMER STRASSE – BIRTHÄLMER STRASSE – WESTERMEIERSTRASSE – AM MOOSFELD – SALZMESSERSTRASSE – kürzeste Linie von der Salzmesserstraße zur Kreuzung Bahnlinie München/Erding mit der Töginger Straße.

3. Nach § 1 Nr. 102 wird Ziffer 102 Buchst. a eingefügt; er erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
102a.	Volksschule München, an der Markgrafenstraße (Grundschule) Friedenspromenade (Mitte) – Ottilienstraße (Mitte) – Ödenstockacher Weg (Mitte) – kürzeste Verbindung zur Faust-/Schwedensteinstraße – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße (südlich der Freizeitanlage) – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Friedenspromenade (Mitte).

4. § 1 Nr. 153 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
153.	Volksschule München, an der Turnerstraße (Grundschule) Friedenspromenade (Mitte) – Schwablhofstraße (Mitte) – südliche Begrenzung des ehem. Verkehrsflughafens Riem – Stadtgrenze – Fauststraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung von Faust-/Schwedensteinstraße zum Ödenstockacher Weg – Ödenstockacher Weg (Mitte) – Ottilienstraße (Mitte) – Friedenspromenade (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003, also zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

München, 18. Februar 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 68

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz;

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Fa. Axxima Pharmaceuticals AG, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen

Bekanntmachung vom 21. Februar 2003

821-8763.61.621+622/647

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Fa. Axxima Pharmaceuticals AG, Max-Lebsche-Platz 32, 81377 München, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 14. Februar 2003, 821-8763.62.621+622/647, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um

Versuche der Aufklärung von Signalkaskaden in eukaryontischen Zellen mittels rekombinanter Retroviren und Adenoviren,

Verwendung rekombinanter Baculoviren zur Übertragung von Nukleinsäuren in eukaryontische Zellen,

Testung von Hemmstoffen bei der Hepatitis C Virus-Infektion,

Erforschung der Wirkung von antiviralen Pharmakons nach einer Zytomegalievirus-Infektion,

Erforschung der Wirkung von eukaryontischen Genen auf die Zytomegalievirus-Vermehrung,

Vermehrung von Hepadna-Viren und

Etablierung eines Gentransfer-Vektors auf Basis von Hepadna-Viren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Brand-, Wasser-, Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 4. April 2003 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen

Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 20. Februar 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 69